

Synopse zur Verfassungsrevision der Gemeinde Trin

Geltende Fassung	Vernehmlassungsvorlage	Erläuterung zur Vernehmlassungsvorlage
	Abweichungen von der geltenden Verfassung sind in roter Schriftfarbe verfasst.	
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Die Gemeinde	Art. 1 Die Gemeinde	
Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	Das Gebiet von Trin bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige Politische Gemeinde des Kantons Graubünden.	
Die Gemeinde Trin ist zweisprachig: romanisch und deutsch. Die Anwendung der jeweiligen Sprache im Rechtssetzungsverfahren regelt der Gemeindevorstand. Bei Differenzen hinsichtlich Wortlaut ist die deutsche Fassung massgebend.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Art. 2 der Vernehmlassungsvorlage
	Art. 2 Amts- und Schulsprachen	
	Als Amts- und Schulsprachen gelten die Sprachen Deutsch und Romanisch .	Das Sprachengesetz des Kantons Graubünden findet Anwendung.
Art. 2 Autonomie	Art. 3 Autonomie	
Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.	
Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen und Sachen aus.	Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiete befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Redaktionelle Anpassung; Vervollständigung
Art. 3 Aufgaben	Art. 4 Aufgaben	
Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirt-	Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die wirt-	

schaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	schaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.	
	Art. 5 Auslagerung	
	Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.	Diese Möglichkeiten stehen den Gemeinden nach Massgabe von Art. 50 ff. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) offen.
Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter		
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter.	<i>[streichen]</i>	Auf diese allgemeine Bemerkung wird verzichtet. Es wird eine genderneutrale Formulierung gewählt. Wo dies nicht möglich ist, werden sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.
Art. 5 Stimmfähigkeit	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht	
Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.	Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern sowie allen Personen mit Niederlassungsbewilligung zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Redaktionelle Vereinfachung Der Vorschlag sieht vor, dass Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen.
Art. 6 Stimmberechtigung		
Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die als Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürger.		
Art. 7 Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen		
Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.		
Art. 8 Wählbarkeit		
Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.		

Art. 9 Amtszeit und Amtsdauer	Art. 7 Amtszeit und Amtsdauer	
Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der Versammlung zu wählende Personen werden in der ersten Hälfte des Monats November für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.	Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission sowie weitere von der Urnengemeinde zu wählende Personen werden im Juni für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.	Wegen des Wechsels der Zuständigkeit zur Urnenwahl sieht die Gemeinde vor, die Amtszeit auf vier Jahre zu erhöhen und die Wahlen bereits im Juni anzusetzen.
	Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser im September statt.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnenwahl
Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.	Die Amtszeit der nach Abs. 1 gewählten Personen beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres.	
Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied aus einer dieser Behörden ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.	Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied definitiv aus einer dieser Behörden dem Amt ausscheidet, ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.	Art. 26 GG regelt, dass zwingend eine Ersatzwahl durchzuführen ist, wenn nicht innerhalb der nächsten 9 Monate ordentliche Wahlen stattfinden. Die Gemeinde sieht vor, diese 9-monatige Frist zu übernehmen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
Die maximale Amtszeit dauert für Präsident und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidenten wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt	Die maximale Amtszeit dauert für Präsident oder Präsidentin und Mitglieder des Gemeindevorstandes 12 Jahre. Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin wird eine allfällige Zeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht berücksichtigt.	Redaktionelle Anpassung
Art. 10 Ausschlussgründe	Art. 8 Ausschlussgründe	
Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie deren Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben , dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.	Ergänzung zwingender Ausschlussgründe gemäss Art. 32 GG
Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und Mitgliedern des Gemeindevorstandes.	
	Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.	

	Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.	
Ein Gemeindeangestellter oder ständiger Gemeindemitarbeiter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.		Vgl. unten, Art. 9 neu
	Art. 9 Unvereinbarkeit	
	Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter oder ständiger Gemeindemitarbeiter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.	Redaktionelle Anpassung; Ergänzung
	Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 31 GG
	Art. 10 Wahlen in verschiedene Ämter	
	Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat sie oder er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 10 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 10 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.	Vgl. Art. 31 der geltenden Gemeindeverfassung; Redaktionelle Anpassung. Der Zweite Satz ergibt sich bereits aus Art. 8 Abs. 3 und 4 der Vernehmlassungsvorlage.
	Art. 11 Ausstandspflicht	
Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden hat ein Stimmberechtigter in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 10 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden hat ein Stimmberechtigter Mitglied in den Ausstand zu treten, wenn er es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem	Die Ausstandspflicht für Mitglieder der Gemeindeversammlung wird aufgehoben. Sie widerspricht übergeordnetem Recht. Die Ausstandspflicht für Mitglieder des Gemeindevorstandes ergibt sich bereits aus Art. 33 GG (bzw. für Verwaltungsverfahren aus Art. 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]).

	in Art. 8 Abs. 1 bezeichneten Grade an der betreffenden Angelegenheit ein unmittelbares persönliches Interesse hat.	Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen
	Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 8 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 33 GG
	Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 33 GG
Art. 12 Petitionsrecht	Art. 12 Petitionsrecht	
Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr Stellung zu nehmen.	Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin bzw. jeder Gemeindegewohner kann Anträge, und Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr 6 Monaten Stellung zu nehmen.	Gemäss Art. 16 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; BR 150.100) müssen Personen über die Behandlung ihrer Petition in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt werden. Eine zeitliche Vorgabe in Form einer Frist wird hierfür vom übergeordneten Recht nicht gesetzt. Der Vorschlag sieht vor, dass die Gemeinde zu Petitionen von Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohnern innert 6 Monaten Stellung nimmt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
Art. 13 Initiativrecht	Art. 13 Initiativrecht	
Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Einwohner eigenhändig unterzeichnet sein.	20 % der Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Die Initiative kann entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.	Nach Art. 75 Abs. 1 lit. a GPR kommt mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten das Recht zu, eine Initiative einzureichen. Die Gemeinde sieht vor, die benötigte Unterschriftenzahl zur Einreichung einer Initiative von bisher 10 auf neu 20 % zu erhöhen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
Art. 14 Verfahren bei Initiativen	Art. 14 Verfahren bei Initiativen	

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung zu behandeln.	Der Gemeindevorstand ist verpflichtet e Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist mit seiner Stellungnahme und allenfalls seinem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist nach der Einreichung der Stimmbevölkerung zum Entscheid zu unterbreiten zu behandeln.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.	Der Gemeindevorstand kann der Stimmbevölkerung Gemeindeversammlung Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde
Art. 15 Rückzug der Initiative	Art. 15 Rückzug der Initiative	
Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.	Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichner nden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins jederzeit zurückgezogen werden.	Der Rückzug der Initiative nach Traktandierung zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. Festsetzung des Abstimmungstermins an der Urne wird nicht empfohlen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.
Art. 16 Rechtswidrige Initiative	Art. 16 Rechtswidrige Initiative	
Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet.	Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden den Stimmberechtigten der Volksabstimmung nicht unterbreitet.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde.
	Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.	Ergänzung zwingenden Rechts gemäss Art. 77 GPR
Art. 17 Auskunft / Motion	Art. 17 Auskunft / Motion	
In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder	In der Gemeindeversammlung kann jede oder jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben,	Redaktionelle Anpassung und Klarstellung zum Verfahren.

Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.	wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.	
	Jede oder jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge eine Motion zu stellen beantragen , die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird ein solcher Antrag die Motion als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist den Stimmberechtigten einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.	Vgl. bisheriger zweiter Teil von Abs. 1 Anpassung des Verfahrens gemäss den übergeordneten Vorgaben in Art. 75 GPR Der Vorschlag sieht vor, dass der Gemeindevorstand neu innert Jahresfrist der Stimmbevölkerung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid unterbreiten muss.
	Art. 18 Fakultatives Referendum	
	10 % aller Stimmberechtigten können verlangen, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche gemäss Art. 32 dem fakultativen Referendum unterliegen, der Urnengemeinde zu unterbreiten sind.	Im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde soll das fakultative Referendum eingeführt werden. 10 % aller stimmberechtigten Personen sollen ein fakultatives Referendum verlangen können.
	Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung.	
	Die Abstimmung soll in der Regel innert 6 Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchgeführt werden.	In der Regel soll die Abstimmung innert 6 Monaten seit Zustandekommen des Referendums erfolgen.
	Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.	
Art. 18 Verantwortlichkeit	Art. 19 Verantwortlichkeit	

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.	Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schäden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grob-fahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften .	Dem Gesetz über die Staatshaftung unterstehen die Gemeinden zwingend. Redaktionelle Anpassung
Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen sind zu Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.		Vgl. Art. 19 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage
	Art. 20 Schweigepflicht	
	Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen so wie die Gemeindeangestellten und Private, die öffentliche Aufgabe erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. sind zu Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen .	Vgl. Art. 18 Abs. 2 der geltenden Verfassung Redaktionelle Anpassung
	Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.	Ergänzung gemäss zwingender Vorschrift in Art. 34 GG.
Art. 19 Rekursrecht	Art. 21 Beschwerderecht	
Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde organe richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Anpassung an aktuelle Nomenklatur der Rechtsmittel
Art. 20 Protokoll	Art. 22 Protokoll	
Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte	Ergänzung gemäss den in Art. 11 GG statuierten Minimalanforderungen betreffend Protokollführung und Protokollauflage; redaktionelle Anpassung

	Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben.	
Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.	Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.	
	Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.	
	Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.	
Art. 21 Einsichtnahme in Protokolle	Art. 23 Einsichtnahme in Protokolle	
Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	Anpassung an zwingende Vorgaben gemäss Art. 12 GG
Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen des Gemeindevorstandes und den übrigen Gemeindebehörden werden nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.	
Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.	
	Art. 24 Informationspflicht	
	Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.	Die Information der Öffentlichkeit wird durch kantonales Recht (Art. 6 Abs. 1 GG) vorgeschrieben.

	Art. 25 Öffentlichkeitsprinzip	
	Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip.	Die Gemeinden sind vom Geltungsbereich des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen. Es bleibt ihnen überlassen, ob sie das Öffentlichkeitsprinzip auf Gemeindeebene ebenfalls einführen wollen oder nicht. Der Gemeinde wurde eine Initiative zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips eingereicht, weshalb ein entsprechender Artikel in den Vorschlag aufgenommen wurde. Über die Einführung entscheidet die Gemeindeversammlung
II. Gemeindeorganisation	II. Gemeindeorganisation	
Art. 22 Organe der Gemeinde	Art. 26 Organe der Gemeinde	
	Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.	
Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand c) die Geschäftsprüfungskommission d) d) der Schulrat	Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde b) die Gemeindeversammlung c) der Gemeindevorstand d) die Geschäftsprüfungskommission e) der Schulrat	Gemäss Art. 10 Abs. 1 GG bilden die Gesamtheit der Stimmberechtigten, der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission obligatorische Organe der Gemeinde. Die Stimmberechtigten können ihre Rechte nach Massgabe der Verfassung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie eine Gemeindeversammlung und/oder Urnengemeinde als Organ hierfür führen möchte. Der Gemeinde wurde eine Initiative zur Einführung der Urnengemeinde eingereicht. Der Vorschlag sieht die Einführung der Urnengemeinde vor. Die Gemeindeversammlung soll beibehalten bleiben.
	a) Die Urnengemeinde	
	Art. 27 Wahlbefugnisse	
	Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. das Gemeindepräsidium;	Der Vorschlag sieht vor, dass die Wahlen neu an der Urnengemeinde durchgeführt werden.

	<ol style="list-style-type: none"> 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands; 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 4. die Mitglieder des Schulrats. 5. die Mitglieder der Baukommission. 	Die Einbürgerungskommission soll aufgelöst werden. Entsprechend wird die Wahlbefugnis mit der Revision aus der Verfassung gestrichen (vgl. Art. 24 Ziff. 1 lit. g der geltenden Verfassung).
	Art. 28 Entscheidungsbefugnisse	
	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung; 2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist; 3. die Erteilung von Wassernutzungskonzessionen und Ausübung des Heimfallrechts; 4. über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 5. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen. 	<p>Es steht im freien Ermessen der Gemeinde, wie sie die den Stimmberechtigten zustehenden (vgl. Art. 14 GG) oder zugesprochenen Befugnisse auf die Gemeindeversammlung und die Urnengemeinde aufteilt. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass die Urnengemeinde für Ausgaben ab CHF 1'000'000 (vgl. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4) zuständig sein soll. Beschlüsse über den Erlass und die Abänderung von Gesetzen sowie über die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden unterliegen dem fakultativen Referendum.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p>
	Art. 29 Vorberatung	
	Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.	Ergänzung zwingende Vorgabe gemäss Art. 20 Abs. 2 GG
	Art. 30 Wahlmodus	
	Für die Urnenwahl des Gemeindevorstandes gilt vorbehältlich übergeordneten Rechts das Anmeldeverfahren gemäss nachfolgendem Ablauf. Es sind jeweils nur Personen wählbar, die sich gültig und rechtzeitig bei der Gemeindekanzlei angemeldet haben.	Nach Art. 17 GG sind die Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, das Abstimmungs- und Wahlverfahren auf kommunaler Ebene selber zu regeln. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.
	Eine Anmeldung als Kandidatin oder Kandidat für den Gemeindevorstand hat für ein konkretes Depar-	

	tements gemäss Auflistung in Art. 45 oder für das Gemeindepräsidium zu erfolgen. Mehrfachkandidaturen sind möglich. Wählbar für ein Departement oder das Präsidium sind nur Personen, welche sich für das entsprechende Departement bzw. das Präsidium, angemeldet haben.	Der Vorschlag sieht vor, die Mitglieder des Gemeindevorstandes direkt in die verschiedenen Departemente zu wählen, wie dies bisher im Wahlverfahren in der Gemeindeversammlung praktiziert wurde. Entsprechend soll ein Anmeldeverfahren eingeführt werden. Weiterhin soll das Majorverfahren und das absolute Mehr im ersten Wahlgang gelten.
	Jede Anmeldung muss bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei eintreffen.	
	Die Gemeindekanzlei veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Anmeldefrist die Namen der kandidierenden Personen im kommunalen Amtsblatt und auf der Gemeindeforum.	
	Für die Wahlen gemäss Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 gilt kein Anmeldeverfahren.	
	Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Alle gültigen Kandidatenstimmen werden zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.	
	Kann ein Amt nicht vergeben werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Anmeldefrist für Kandidatinnen und Kandidaten des Gemeindevorstandes bzw. das Gemeindepräsidium läuft neu an. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr). Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet über die Wahl das Los.	
a) Die Gemeindeversammlung	b) Die Gemeindeversammlung	
Art. 23 Gemeindeversammlung		
Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Art. 26 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage

Art. 24 Befugnisse	Art. 31 Befugnisse	
Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:	
<p>1. Wahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Gemeindepräsidenten b) der Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge gemäss Art. 41 c) des Vizepräsidenten, der aus den 4 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu wählen ist d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission e) der Mitglieder des Schulrates f) der Mitglieder der Baukommission g) der Mitglieder der Einbürgerungskommission <p>sowie die übrigen Wahlen, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind;</p>	[streichen]	<p>Vgl. Erläuterungen zu Art. 27 der Vernehmlassungsvorlage</p> <p>Im Hinblick auf die Einführung der Urnenwahl soll der Gemeindevorstand den Vizepräsidenten aus seiner Mitte wählen.</p>
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;	12. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;	<p>Die Gemeinde sieht vor, die Entscheidkompetenz betreffend die Verfassung der Urnengemeinde zuzuweisen. Der Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze sollen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bleiben.</p> <p>Verordnungen werden durch den Gemeindevorstand erlassen. Dies ergibt sich aus kantonalem Recht (Art. 37 Abs. 2 GG).</p>
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;	2. die Genehmigung des Budgets Voranschlages und der GemeindeJahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;	Zwingende Zuständigkeit der Stimmbevölkerung gemäss Art. 14 GG; redaktionelle Anpassung
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;	[streichen]	Vgl. Art. 28 Abs. 1 Ziff. 5 der Vernehmlassungsvorlage
5. sämtliche Rechtsgeschäfte bezüglich der im Eigentum der politischen Gemeinde Trin stehenden Grundstücken (Art. 655 ZGB), Kauf und Tausch von Grundstücken, Belastung der Grundstücke mit An-	[streichen]	Vgl. Erläuterung zu Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 der Vernehmlassungsvorlage

merkungen, Vormerkungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten und mit Pfandrechten. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes;		
6. das Eingehen von Bürgschaften;	<i>[streichen]</i>	Vgl. Erläuterung zu Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 der Vernehmlassungsvorlage
7. die Erteilung und Änderung von Wassernutzungskonzessionen sowie die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;	<i>[streichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, die Erteilung der Sondernutzungskonzessionen neu der Kompetenz des Gemeindevorstandes zu unterstellen. Wassernutzungskonzessionen sollen der Urnenabstimmung unterbreitet werden.
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;	<i>[streichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, die Beschlussfassung über die vertragliche Zusammenarbeit der Kompetenz des Gemeindevorstandes zu unterstellen.
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.	<i>[streichen]</i>	Vgl. Erläuterung zu Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 der Vernehmlassungsvorlage
	3. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden;	Der Vorschlag sieht vor, die Bildung von Gemeindeverbänden der Gemeindeversammlung (mit fakultativem Referendum) zu unterstellen.
	4. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von CHF 100'000.00 bis CHF 1'000'000.00 für den gleichen Gegenstand.	Die Vorschlag sieht vor, dass die Gemeindeversammlung endgültig über Ausgaben von CHF 100'000 bis 1'000'000 befinden soll. Neben dieser allgemeinen Finanzkompetenz sollen keine abweichenden Ausgabeschwellen für bestimmte Sachgeschäfte wie Darlehen, Grundstücksgeschäfte, Nachtragskredite, Bürgschaften oder wiederkehrenden Ausgaben festgelegt werden. Der Vorschlag sieht vor, diese Sachgeschäften entsprechend den allgemeinen Finanzkompetenzen zuzuordnen.
	Art. 32 Dem Referendum unterliegende Beschlüsse	
	Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums zu:	

	1. der Erlass und die Abänderung von Gesetzen;	Der Vorschlag sieht vor, dass der Entscheid über den Erlass und die Abänderung der Gemeindegesetze dem fakultativen Referendum unterstellt wird.
	2. die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden.	Der Vorschlag sieht vor, dass die Bildung und Auflösung von Gemeindeverbänden dem fakultativen Referendum unterstellt wird.
Art. 25 Einberufung, Traktanden	Art. 33 Einberufung, Traktanden	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.	
Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.	
	Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.	Ergänzung gemäss Art. 21 Abs. 3 GG
Art. 26 Beschlussfähigkeit	Art. 34 Beschlussfähigkeit	
Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.	
Art. 27 Versammlungsleitung	Art. 35 Versammlungsleitung	
Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.	Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an ihre oder seine Stelle.	Redaktionelle Anpassung
Art. 28 Vorberatung		
Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand oder einer Kommission vorberaten worden sind.	[streichen]	Ergibt sich aus der Ergänzung in Art. 33 der Vernehmlassungsvorlage
	Art. 36 Öffentlichkeit	
	Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.	

	Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung und Stimmabgabe nicht aufgezeichnet werden.	Ergänzung gemäss zwingender Vorschrift in Art. 22 GG
	Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.	
Art. 29 Abstimmungsmodus	Art. 37 Abstimmungsmodus	
Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.	Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn 10 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.	Redaktionelle Anpassung
Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.	Bei Abstimmungen mit Handmehr ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	
Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.	Bei der schriftlichen Abstimmung ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.	
Art. 30 Wahlmodus	Art. Wahlmodus	
Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.	<i>[streichen]</i>	Der Vorschlag sieht vor, alle Wahlen an der Urne durchzuführen.
Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.	<i>[streichen]</i>	
Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	<i>[streichen]</i>	

Art. 31 Wahlen in verschiedene Ämter	Art. Wahlen in verschiedene Ämter	
Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 10 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 10 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenigen gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereint.	<i>[streichen]</i>	Die Bestimmung wird in das Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen verschoben. Vgl. Art. 10 der Vernehmlassungsvorlage
Art. 32 Wiedererwägung	Art. 38 Wiedererwägung	
Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.	Zwingende Vorgabe gemäss Art. 19 GG. Redaktionelle Anpassung
Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschlossen wird.	Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschlossen wird.	
Art. 33 Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund	Art. Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund	
Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt.	<i>[streichen]</i>	Ergibt sich abschliessend aus übergeordnetem Recht
b) Der Gemeindevorstand	c) Der Gemeindevorstand	
Art. 34 Zusammensetzung	Art. 39 Zusammensetzung	
Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.	
Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.	Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.	Redaktionelle Anpassung

	Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.	Im Hinblick auf die Urnenwahl des Gemeindevorstandes soll der Gemeindevorstand die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident neu aus seiner Mitte wählen.
Art. 35 Eidespflicht	Art. Eidespflicht	
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden bei ihrem Amtsantritt in Eidespflicht oder ins Handgelübde genommen.	[streichen]	
Art. 36 Sitzungen	Art. 40 Sitzungen	
Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindevizepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.	Redaktionelle Anpassung
Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.	
Art. 37 Beschlussfähigkeit	Art. 41 Beschlussfähigkeit	
Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.	Wortlaut gemäss zwingender Vorgabe in Art. 28 Abs 2 GG
Art. 38 Abstimmungen und Wahlen	Art. 42 Abstimmungen und Wahlen	
Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.	Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.	Die Gemeinden können das Zustandekommen von Behördenentscheiden nach eigenen Bedürfnissen regeln (Art. 17 GG). Redaktionelle Anpassung
Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.	
	Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in dringlichen Angelegenheiten auf Antrag des oder der Vorsitzenden zulässig. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Gemeindevorstandes.	Der Vorschlag sieht vor die Möglichkeit eines Zirkularbeschlusses für dringliche Angelegenheiten zu erlauben.
Art. 39 Befugnisse	Art. 43 Befugnisse	

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere	Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere	
1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;	1. die Handhabung der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und -v Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse Be- schlüsse von Gemeindeorganen;	Redaktionelle Anpassung
	2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;	Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.
	3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;	Ergibt sich aus dem übergeordneten Recht.
2. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;	4. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;	Vervollständigung
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;	5. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Departemente Verwaltungsfächer ;	Redaktionelle Anpassung
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;	6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Bud- gets Voranschlages ;	Redaktionelle Anpassung
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;	7. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Gemeindeversammlung;	
6. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000.--;	8. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000.-- für den gleichen Gegenstand ;	Der Vorschlag sieht vor, dem Gemeindevorstand allgemeine Finanzkompetenzen bis zu einem Betrag von CHF 100'000 zu gewähren. Neben dieser allgemeinen Finanzkompetenz sollen keine abweichenden Ausgabeschwellen für bestimmte Sachgeschäfte wie Darlehen, Grundstücksgeschäfte, Nachtragskredite, Bürgschaften oder wiederkehrenden Ausgaben festgelegt werden. Der Vorschlag sieht vor, diese Sachgeschäften entsprechend den allgemeinen Finanzkompetenzen zuzuordnen..
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;	
8. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken oder Grundstücksteilen bis zu einem Betrag von CHF	[streichen]	

10'000.-- im Einzelfall, Grenzbereinigungen, Personal- und Grunddienstbarkeiten mit einer Entschädigung bis CHF 5'000.-- sowie Dienstbarkeitsverträge mit der Politischen Gemeinde als Berechtigte;		
9. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	10. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;	
10. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung, Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000.--, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;	11. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung, Erlass der hierzu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Übertretung bis maximal CHF 2'000.--, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist;	Redaktionelle Anpassung; Vereinfachung
11. Wahlen von Instanzen und Funktionären, welche gemäss Gemeindeverfassung oder kommunalen Gesetzen in seine Kompetenz fallen, insbesondere:	12. Wahlen von Instanzen und Funktionären, welche gemäss Gemeindeverfassung oder kommunalen Gesetzen in seine Kompetenz fallen, insbesondere:	
12. Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;	a) Delegierte in öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;	
a) Kommandant und Vizekommandant der Feuerwehr;	b) Kommandantin oder Kommandant und Vizekommandantin oder Vizekommandant der Feuerwehr;	Redaktionelle Anpassung
b) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;	c) Funktionäre, die die Gemeinde aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;	
c) das Gemeindepersonal;	d) das Gemeindepersonal;	Redaktionelle Anpassung
13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;	13. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht;	
14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;	14. Handhabung und Vollzug des Sozialwesens;	
15. Ernennung von Sachbearbeitern, Experten und Rechtskonsulenten zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern;	15. Ernennung von Sachbearbeitern Experten und Rechtskonsulenten zur Ausarbeitung bzw. Vorbereitung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern. ;	Redaktionelle Anpassung

16. Wahl der EW-Kommission ; Überwachung der Betriebsführung und Verwaltung des Kraftwerk Mulin; (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2019)	16. Wahl der EW-Kommission ; Überwachung der Betriebsführung und Verwaltung des Kraftwerks Mulin; (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2019)	Bereinigung Gemeindeversammlungsbeschluss Juni 2019
17. Entscheid über Einbürgerungen.	17. Entscheid über Einbürgerungen;	Der Vorschlag sieht vor, dass der Gemeindevorstand über Einbürgerungen entscheiden soll.
	18. die Einräumung von Sondernutzungsrechte, soweit kein anderes Organ zuständig ist.	Ergänzung gemäss dispositiver Regelung im Gemeindegesetz
Art. 40 Vertretung der Gemeinde nach Aus- sen	Art. 44 Vertretung der Gemeinde nach Aus- sen	
Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.	Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde.	Die Gemeinde sieht vor, dass die Unterschriftsberechtigung angepasst wird. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes soll mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift führen.
Art. 41 Departemente	Art. 45 Departemente	
Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne. Die Gemeindeversammlung wählt den jeweiligen Departementvorsteher.	Die Verwaltung der Gemeinde wird nach Sachgebieten in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departementes inne. Die Gemeindeversammlung wählt den jeweiligen Departementvorsteher.	Redaktionelle Anpassung; Anpassung aufgrund Einführung Urnenwahl
	Die Aufteilung der Sachgebiete in die Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.	Ergänzung
Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:	Die Verwaltung wird in folgende Departemente unterteilt:	
1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen Dieses Departement übernimmt in der Regel der Gemeindepräsident.	1. Allgemeine Verwaltung/Gesundheit/Soziale Wohlfahrt/Finanzen Dieses Departement übernimmt in der Regel der Gemeindepräsident.	
2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung	2. Öffentliche Sicherheit/Umwelt und Raumordnung	
3. Bildung/Kultur und Freizeit	3. Bildung/Kultur und Freizeit	
4. Verkehr/Baufach	4. Verkehr/Baufach	
5. Volkswirtschaft	5. Volkswirtschaft	

Der Gemeindevorstand erlässt ein Pflichtenheft, das die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der Departementsvorsteher näher umschreibt.	Der Gemeindevorstand erlässt eine Verordnung Pflichtenheft, das welche die Verwaltungsfächer, wie die Pflichten und Kompetenzen der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers näher umschreibt.	Redaktionelle Anpassung
Art. 42 Geschäftsführung	Art. 46 Geschäftsführung	
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.	Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.	
Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.	Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteher.	Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteher nden .	
Art. 43 Gemeindepräsident	Art. 47 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	
Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	Die Gemeindepräsidentin oder D er Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.	Redaktionelle Anpassung
Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	Die Gemeindepräsidentin oder D er Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie bzw. E er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.	
In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.	
c) Geschäftsprüfungskommission	d) Geschäftsprüfungskommission	
Art. 44 Zusammensetzung	Art. 48 Zusammensetzung	
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	
Art. 45 Aufgaben	Art. 49 Aufgaben	

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen . Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.	Zwingend von der GPK zu erfüllende Aufgaben gemäss Art. 42 Abs. 1 GG Redaktionelle Anpassung
Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.	Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beziehen. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.	
Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.	
d) Das Schulwesen	e) Das Schulwesen	
Art. 46 Schulrat	Art. 50 Schulrat	
Der Schulrat besteht aus dem Departementvorsteher Schulwesen und 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.	Der Schulrat besteht aus der zuständigen Departementvorsteherin oder dem zuständigen Departementvorsteher Schulwesen und 4 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.	Bestimmungen zum Schulrat sind notwendig, da die Gemeinde, selbst Trägerin der öffentlichen Volksschule ist und nicht etwa ein Gemeindeverband. Die Gemeinde ist hinsichtlich der Wahl und der Zusammensetzung des Schulrats autonom. Redaktionelle Anpassung
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.	Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind und stimmberechtigt ist.	Der Vorschlag sieht eine Angleichung an Art. 28 Abs. 2 GG vor.
Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.	[streichen]	Ergibt sich aus Art. 20 der Vernehmlassungsvorlage.
Art. 47 Aufgaben	Art. 51 Aufgaben	
Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und vertritt	Der Schulrat ist besorgt für den Vollzug die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und	Redaktionelle Anpassung

die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden.	vertritt die Gemeinde in den Schulräten von interkommunalen Schulverbänden und nach aussen .	
Art. 48 Befugnisse	Art. 52 Befugnisse	
Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:	Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:	
1. Die Wahl und die Entlassung der Lehrpersonen;	1. Die Wahl und die Entlassung der Schulleitung und der Lehr- und Kindergarten personen;	Vervollständigung
2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;	2. die Vorbereitung der Schulordnung und die Ausarbeitung des Budgets zu Händen des Gemeindevorstandes;	
3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;	3. die Instandhaltung der Schullokalitäten und deren Ausstattung mit Lehrmitteln;	
4. Beschlussfassung über die im Voranschlag für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt und über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal CHF 1'000.-- pro Jahr.	[streichen]	Die Gemeinde sieht vor, die Finanzkompetenzen des Schulrates – ausserhalb des Budgets – zu streichen.
Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls der Gemeindeversammlung vorzulegen.	Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand und allenfalls den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vorzulegen.	Redaktionelle Anpassung
Art. 49 Lehrerbesoldung	Art. Lehrerbesoldung	
Die Besoldung der Lehrpersonen ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.	[streichen]	
	f) Kommissionen	
	Art. 53 Kommissionen	
	Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf nichtständige Kommissionen einsetzen.	Für die Besorgung bestimmter Aufgaben beziehungsweise für die Fachberatung können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Diese können mit eigenen Verwaltungsbefugnissen ausgestattet sein.
III. Verwaltungszweige	III. Verwaltungszweige	

Art. 50 Verweis auf Gemeindeerlasse	Art. 54 Verweis auf Gemeindeerlasse	
Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetze, Reglemente und Verordnungen.	Für sämtliche Verwaltungszweige der Gemeinde gelten die von der Gemeindeversammlung den Gemeindeorganen erlassenen Gesetze, Reglemente und Verordnungen.	Ergänzung im Hinblick auf die Einführung der Urnengemeinde; redaktionelle Anpassung
Art. 51 Gemeindekanzlei	Art. 55 Gemeindekanzlei	
Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit beauftragt werden.	Die Gemeindekanzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht eine Departementsvorsteherin oder ein Departementsvorsteher damit beauftragt werden wird .	Redaktionelle Anpassung
Art. 52 Gemeindeschreiber	Art. 56 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	
Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. leitet die Gemeindekanzlei und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal. Sie oder er Sie oder er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat dort beratende Stimme.	Redaktionelle Anpassung
	Art. 57 Anstellung des Personals	
	Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Bezahlung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.	
IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben	
	Art. 58 Finanzhaushaltsgrundsätze	
	Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richten sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen	Die Grundsätze für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte finden sich im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR

	für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass: 1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind; 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll; 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.	710.100) und der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) für die Gemeinden und sind auch durch die Gemeinden einzuhalten.
Art. 53 Gemeindevermögen	Art. 59 Gemeindevermögen	
Das Vermögen der Gemeinde besteht:	Das Vermögen der Gemeinde besteht:	Dieser Bestimmung kommt einzig Informationscharakter zu. Die verschiedenen Vermögensarten werden durch das kantonale Recht (vgl. Art. 45 GG, Art. 2 FHG) bzw. die allgemeine Verwaltungsrechtslehre bezeichnet.
a) aus den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);	a) aus den Sachen im Gemeingebrauch; und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);	
b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit dieser Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze (die Sportplätze) usw.	b) aus dem Verwaltungsvermögen; nämlich den mit dieser Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze (die Sportplätze) usw.	
c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;	c) aus dem Nutzungsvermögen; nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, Gemeinatzungsrecht, Beholzungs- und Weiderechten;	
d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barchaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.	d) aus dem Finanzvermögen; wie Kapitalien, Barchaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechtes (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.	
	Art. 60 Steuern und Abgaben	
	Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.	In den nachfolgenden Bestimmungen werden in den Grundzügen die von der Gemeinde erhobenen öffentlichen Abgaben festgehalten. Öffentliche Abgaben sind Geldleistungen, welche die Privaten kraft öffentli-

		chen Rechts dem Gemeinwesen schulden. Sie dienen in erster Linie der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs.
Art. 54 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	Art. 61 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen	
Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.	Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz .	Redaktionelle Anpassung
Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.	
Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.	Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzungen entsprechen.	
Art. 55 Vorzugslasten	Art. 62 Vorzugslasten	
Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.	
Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.	Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.	
Art. 56 Gebühren	Art. 63 Gebühren	
Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.	Redaktionelle Anpassung
Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.	

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.	Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden.	
Art. 57 Steuern	Art. 64 Steuern	
Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.	Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmässigen Tilgung der Schulden und der ausserordentlichen Aufwendungen nicht aus, Die Gemeinde erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.	Redaktionelle Anpassung; Vereinfachung
Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.	
V. Bürgergemeinde		
Art. 58 Bürgergemeinde		
Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach ihrer eigenen bzw. der kantonalen Gesetzgebung.	[streichen]	In der Gemeinde Trin besteht keine Bürgergemeinde mehr. Der Artikel soll gestrichen werden.
VI. Kirchwesen	V. Kirchwesen	
Art. 59 Kirchgemeinde	Art. 65 Kirchgemeinde	
Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.	Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.	
VII. Schlussbestimmungen	VI. Schlussbestimmungen	
Art. 60 Revision	Art. 66 Revision	
Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.	Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.	Die Bestimmung enthält das demokratische Prinzip, dass die Rechtsordnung grundsätzlich jederzeit geändert werden kann.
Art. 61 Inkrafttreten	Art. 67 Inkrafttreten	

Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft.	Die vorliegende Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am [1. Januar 2027] in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Verfassung.	
Die ersten Gesamtwahlen in die Behörden finden in der ersten Hälfte des Monats November nach Annahme dieser Verfassung statt. Für die Berechnung der maximalen Amtszeit gemäss Art. 9 Abs. 4 ist die Amtszeit vor Inkrafttreten der Verfassungsrevision anzurechnen.	[streichen]	Vgl. Art. 68 der Vernehmlassungsvorlage (neue Übergangsbestimmung)
	Art. 68 Übergangsbestimmungen	
	Für das Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung gelten folgende Übergangsbestimmungen:	
	1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens gewählten Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission, des Schulrates und der Baukommission bleiben bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsdauer im Amt.	
	2. Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 gelten mit der ersten ordentlichen Wahl nach Inkrafttreten.	
Art. 62 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	Art. 69 Aufhebung widersprechender Bestimmungen	
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. November 1961 mit Teilrevision vom 14. Dezember 1965.	Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 21. August 2001 mit Teilrevisionen vom 09. November 2001, 22. März 2004, 03. Oktober 2008, 27. Januar 2009, 20. Juni 2012, 24. Juni 2019.	
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	
Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen vom 21.08.2001.	Also beschlossen durch die Gemeindeversammlungen vom [Datum] .	
Teilrevisionen: 09.11.2001, 22.03.2004, 03.10.2008, 27.01.2009, 20.06.2012, 24.06.2019		